Gemeinsame Organisation

Die Tatsache, daß durch den § 30 des Vereinsgesetzes „Frauenspersonen" von politischen Vereinen ausgeschlossen waren, hat die selbständige politische Frauenorganisation notwendig gemacht. Das Frauenreichskomitee hat dem Parteitag 1909 in Reichenberg den Antrag unterbreitet, die sozialdemokratische Fraktion im Abgeordnetenhaus zu beauftragen, in der kommenden Session eine energische Aktion für die Beseitigung des Wortes „Frauenspersonen" im § 30 des Vereinsgesetzes einzuleiten.

Schon als die Freie politische Organisation noch in Entwicklung stand, war unter den Genossinnen eine Strömung, über das Gesetz hinweg zu einer gemeinsamen politischen Organisation zu gelangen. Dieser Wunsch wurde verstärkt, als im Jahre 1908 in Deutschland der § 8 des Vereinsgesetzes beseitigt und den Frauen das gleiche politische Vereinsrecht zuerkannt wurde. Bis dahin mußten die Frauen in den rückständigen deutschen Gebieten bei politischen Versammlungen im „Segment" sitzen. So nannte man den abgeteilten Raum, in welchem die Frauen bei Versammlungen Platz zu nehmen hatten. Als die frauenfeindliche Bestimmung aus dem deutschen Vereinsgesetz gefallen war, wurde 1908 am Nürnberger Parteitag der Beschluß gefaßt, daß es keine besondere Frauenorganisationen mehr gebe. Die Frauen wurden Mitglieder der sozialdemokratischen Partei.

Sosehr unsere Genossinnen durch den Anschluß der Frauen an die Partei in Deutschland begeistert waren, mußten sie doch den Tatsachen, wie sie in Österreich gegeben waren, Rechnung tragen und vorläufig die Freie politische Organisation aufbauen. Das geschah auf dem schon erwähnten Reichenberger Parteitag, wo in das Parteistatut ein eigener Paragraph aufgenommen wurde, der sich nur mit der Frauenorganisation befaßte.

Dieser lautete:

Frauenorganisation:

„§ 14. Die Mitgliedschaft bei einer auf Grund der Beschlüsse der Reichskonferenzen der Genossinnen gegründeten Frauenorganisation begründet gleichfalls die Zugehörigkeit zur Partei. In allen Agitationsbezirken, wo solche Frauenorganisationen bestehen, ist den Genossinnen eine Vertretung in den Bezirksorganisationen einzuräumen. Den Organisationen obliegt die Pflicht, die Genossinnen in der Agitation für die Frauenorganisation zu unterstützen. Die Adressen der Vertrauenspersonen für die Frauenorganisation sind von den Bezirksvertrauensmännern, sowohl dem Partei-

sekretariat als auch dem Frauenreichskomitee mitzuteilen, das sie mit Rat und Tat zu unterstützen hat."

§ 15 regelte die Wahl des Frauenreichskomitees und § 16 die Beitragsleistung der Parteigenossinnen zur Parteiorganisation eines jeden Bezirkes, die im Einvernehmen mit der Frauenorganisation den lokalen Bedürfnissen entsprechend zu regeln war.

Die Frauen wollten um das Verständnis der Männer ringen

Zwei Jahre später, bei der Frauenreichskonferenz 1911 in Innsbruck, wurde der Punkt „Anschluß der Frauen an die politischen Vereine" auf die Tagesordnung gesetzt. Es gab damals 17.823 Frauen und Mädchen, die der Freien politischen Organisation angehörten.

Die Frauenreichskonferenz faßte den Beschluß, auf dem Parteitag zu beantragen, daß

„nach der Beseitigung des § 30 des Vereinsgesetzes, die weiblichen Parteimitglieder den politischen Wahlvereinen anzuschließen sind, um den Grundsatz zur Durchführung zu bringen, daß die Frauen den gleichen Organisationen anzugehören haben wie die Männer. Um aber den speziellen Organisations- und Agitationsbedürfnissen des weiblichen Proletariats Rechnung zu tragen, ist den Frauen, entsprechend ihrer Stärke, eine Vertretung in den Vorständen der politischen Vereine einzuräumen. Mindestens eine Genossin soll in jedem Vorstand als Vertreterin sein".

Es gab zwar Genossen, Freunde der Frauenorganisation, die warnend ihre Stimme erhoben und meinten, daß es nicht unter allen Umständen gut sei, wenn die Frauen die Selbständigkeit der Organisation aufgeben würden. Viktor Adler war es, der immer wieder sagte, daß die Männer noch lange nicht soweit seien, um den organisatorischen Wünschen der Frauen volles Verständnis entgegenzubringen. Aber die Frauen wollten um dieses Verständnis ringen, und gaben sich der Hoffnung hin, daß bei der gemeinsamen Arbeit vieles für die Frauen leichter werden würde. Vorläufig hing es aber nicht von den Genossinnen ab, wie bald die gemeinsame Organisation verwirklicht werden könnte. Erst 1919, beim ersten Parteitag nach Kriegsende, als der Umsturz kam und die Provisorische Nationalversammlung die Beschränkung des Vereinsgesetzes für die Frauen aufhob, konnten die weiblichen Delegierten dem Parteitag, der am 1. November tagte, einen Antrag unterbreiten, der verlangte:

„Bei dem bevorstehenden Wiederaufbau der Parteiorganisation werden zugleich auch die Vorarbeiten für die gemeinsame Organisation der männlichen und weiblichen Parteimitglieder gemacht. Die Eingliederung der organisierten Frauen soll so bald als möglich durchgeführt werden."

Und so kam nach Kriegsnot und Umsturz die gemeinsame Organisation zustande. Die Einführung des Frauenwahlrechtes

Das Frauenwahlrecht fordert gebieterisch die Organisierung der Frau

hat alle Bedenken gegen die gemeinsame Organisation hinweggeräumt; sind doch die Männer durch das Frauenwahlrecht an der Organisierung der Frauen ebenso interessiert wie diese selbst. Wären die Frauen nicht aufgeklärt und gut organisiert, so würden sie zu Schädigerinnen der erworbenen politischen Freiheit und des sozialpolitischen Fortschritts werden. Darum wird heute darüber, ob die Frauen organisiert werden sollen oder nicht, in Parteikreisen nicht mehr diskutiert.